

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2020

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Anfechtung der Unternehmensspaltung wegen SteuerschuldenSeite **4**
- DEUTSCHLAND:** Auch wer nur Beihilfe zum Bankrott leistet, kann nicht Geschäftsführer sein . .Seite **4**

ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Die Bestimmungen über Fernüberwachung der ArbeitstätigkeitSeite **5**
- DEUTSCHLAND:** Nicht ohne A1-BescheinigungSeite **5**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Patent box „DIY“: Erste Hinweise des italienischen FinanzamtsSeite **6**

VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** BEPS MaßnahmenpaketSeite **6**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Beteiligungsneubewertungen und nicht ansässige Steuersubjekte.Seite **7**
- DEUTSCHLAND:** Abzugsteuer bei Lizenzzahlungen.Seite **7**

MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Steuerneutraler Tausch von nicht beherrschenden BeteiligungenSeite **8**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Der einseitige Rücktritt des Arbeitgebers von einem laufenden Tarifvertrag ist rechtswidrig.Seite **8**

CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** PIF-Richtlinie: Umsetzungsgesetz im Rahmen der Vorprüfung genehmigt . .Seite **9**

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- DEUTSCHLAND:** Der Transparency International Korruptionswahrnehmungsindex 2019. . . .Seite **9**

DATENSCHUTZRECHT

- ITALIEN:** NIS und Cyber SecuritySeite **10**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

- ITALIEN:** Öffentliche Anhörung zum Entwurf für eine Durchführungsverordnung in Sachen FinTech.Seite **10**

INHALTSVERZEICHNIS

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Kontrollverfahren bei verderblichen Lebensmitteln. Seite **11**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

DEUTSCHLAND: Schadensersatz bei unberechtigter Kündigung eines Rahmenvertrages . . Seite **11**

PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG

ITALIEN: Mangelhafte Produkte und das Recht des Verbrauchers auf Schadenersatz . . Seite **12**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: Salumi vor Gericht Seite **12**

ENERGIERECHT

ITALIEN: Eigenverbrauch-Stromgemeinschaften eingeführt Seite **13**

FINANZ- UND BANKRECHT

DEUTSCHLAND: Neue geldwäscherechtliche Pflichten Seite **13**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Neue Obliegenheiten für Gesellschaften. Seite **14**

DEUTSCHLAND: BGH bremst Insolvenzanfechtung (ein wenig) - Rechtssicherheit? Seite **14**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: MwSt.-Vor Anmeldung IV. Quartal 2019 und MwSt.-Jahreserklärung 2020 . . Seite **15**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Erweiterung der tätigen Reue auf lokale Steuern Seite **15**

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: Einkommenssteuerabzug für Fassadenarbeiten (Bonus facciate) Seite **16**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: ANFECHTUNG DER UNTERNEHMENSSPALTUNG WEGEN STEUERSCHULDEN

Das Kassationsgericht hatte jüngst über die Zulässigkeit der Anfechtung einer Unternehmensabspaltung zu entscheiden (Urteil Nr. 31654 vom 04.12.19). Im fraglichen Fall brachte ein Unternehmen mit Steuerschulden von über 5 Mio. Euro sein Geschäft in ein anderes Unternehmen ein, das sich wiederum spaltete, wodurch eine neue juristische Person entstand. Die Steuerbehörde ging gegen alle drei Gesellschaften vor und klagte auf Feststellung, dass es sich bei den gesellschaftsrechtlichen Operationen um Scheingeschäfte handele. Hilfsweise erklärte sie die Anfechtung gemäß Art. 2901 it. ZGB und beantragte, die Einbringung und anschließende Spaltung ihr gegenüber für unwirksam zu erklären. Nach dem Kassationsgericht steht Art. 2504quater it. ZGB, der die Unwirksamkeitserklärung der Spaltung nach ihrer Eintragung ins Handelsregister ausschließt, der Anfechtung nicht entgegen. Denn das durch Art. 2504quater it. ZGB verfolgte Ziel, die Rückgängigmachung des Umwandlungsvorgangs und die Wiederbelebung der ursprünglichen Gesellschaften zu vermeiden, werde durch die Anfechtungsklage gemäß Art. 2901 it. ZGB nicht in Frage gestellt. Denn sie stelle ein Instrument zur Erhaltung der im Unternehmensvermögen liegenden Garantie dar und führe nur dazu, dass die Spaltung allein gegenüber dem geschädigten Gläubiger nicht eingewandt werden kann.



S. Hein



Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: AUCH WER NUR BEIHILFE ZUM BANKROTT LEISTET, KANN NICHT GESCHÄFTSFÜHRER SEIN

Wer bestimmte Insolvenz- und Wirtschaftsstraftaten begangen hat, ist für 5 Jahre ab rechtskräftiger Verurteilung daran gehindert, Geschäftsführer einer deutschen GmbH zu sein. Dasselbe gilt bei vergleichbaren Verurteilungen im Ausland. Am 03.12.19 (II ZB 18/19) hat der BGH entschieden, dass dies nicht nur für die Täter, sondern auch für die Teilnehmer (Gehilfe oder Anstifter) solcher Straftaten gilt. Konkret ging es um einen Angestellten einer GmbH, die insolvent war und deren Konten gepfändet waren. Der Geschäftsführer dieser GmbH wies den Angestellten im Herbst 2016 an, der Gesellschaft zustehende Zahlungen auf Drittkonten einzuziehen, um sie dem Zugriff der GmbH-Gläubiger zu entziehen. Im 2017 wurde der Angestellte selbst Geschäftsführer einer anderen GmbH. Am 02.04.19 wurde er im Zusammenhang mit der Insolvenz der ersten GmbH wegen Beihilfe zum Bankrott zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt. Das Registergericht teilte ihm mit, dass er nun auch als Geschäftsführer im Handelsregister gelöscht würde. Er wehrte sich mit dem Argument, die Teilnahme am strafbaren Bankrott reiche zur Löschung nicht aus. Der BGH entschied, dass auch eine Teilnahme ausreiche, weil dieses Ergebnis mit dem (unklaren) Wortlaut des Gesetzes vereinbar sei und notwendig angesichts des Missbrauchspotenzials sei, das mit der organschaftlichen Vertretung einer Kapitalgesellschaft zwangsläufig verbunden sei.



K. von Hase

Luther.

RA Dr. Karl von Hase, Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht | karl.von.hase@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ARBEITSRECHT

ITALIEN: DIE BESTIMMUNGEN ÜBER FERNÜBERWACHUNG DER ARBEITSTÄTIGKEIT

Die Bestimmungen über die Fernüberwachung der Arbeitstätigkeit mittels Videos oder anderen Geräten sind in dem mit dem GvD Nr. 151/15 abgeänderten Art. 4 des Gesetzes Nr. 300/70 enthalten.

Die Bestimmung unterscheidet einerseits zwischen Audio-, Video- und anderen Geräten, mit denen eine Fernüberwachung der Arbeitnehmer möglich ist und andererseits Arbeitsgeräten sowie Geräten zur Zutritts- und Anwesenheitskontrolle. Die Ersteren dürfen ausschließlich aus Organisations-, Produktions-, Arbeitssicherheits- und Betriebsvermögensschutzzwecken nach Vereinbarung mit den Gewerkschaftsvertretungen installiert werden, oder, in deren Ermangelung, mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes.

Die Arbeitsgeräte und Geräte zur Anwesenheitskontrolle dürfen hingegen ohne Gewerkschaftsvereinbarung oder administrative Genehmigung eingesetzt werden, sofern die Datenschutzgesetzgebung eingehalten wird und die Arbeitnehmer angemessen über die Nutzungs- und Durchführungsmodalitäten der Überwachungen informiert werden. Falls diese Bedingungen vorliegen, ist der Arbeitgeber berechtigt, die mit den Arbeitsgeräten erhobenen Daten für sämtliche mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Zwecke zu nutzen, d.h. auch zur Leistungsüberwachung und Ausübung der Disziplinalgewalt.



F. Toffoletto



D. Gatti

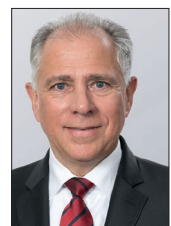


Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner |
sft@toffolettodeluca.it
Avv. Davide Gatti, Senior Associate |
sft@toffolettodeluca.it

DEUTSCHLAND: NICHT OHNE A1-BESCHEINIGUNG

Auslandsaufenthalte gehören zum beruflichen Alltag vieler Mitarbeiter. Damit das anzuwendende Sozialversicherungsstatut nicht je nach Beschäftigungsort wechselt oder eine doppelte Beitragspflicht entsteht, regelt das Gemeinschaftsrecht die Fortgeltung der Sozialversicherungspflicht im Heimatstaat. Nach den entsprechenden EU-Verordnungen ist daher bei beruflich veranlassten Auslandsaufenthalten eine sogenannte A1-Bescheinigung zu beantragen. Darin bestätigt der zuständige Sozialversicherungsträger, dass der Mitarbeiter (auch während der vorübergehenden Auslandstätigkeit) der Sozialversicherung des Heimatstaats angehört. Die Bescheinigung wird unabhängig von Art und Dauer bei jeder Tätigkeit im EU-Ausland benötigt – auch bei Messebesuchen oder kurzen Meetings.

Die mitgliedsstaatlichen Behörden führen teils strenge Kontrollen durch. Kann keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden, können Sozialversicherungsbeiträge gefordert und Bußgelder verhängt werden, manche Behörden untersagen auch die Weiterarbeit oder den Zutritt zu Messe- oder Firmengeländen. Arbeitgeber sollten die Bescheinigung daher rechtzeitig mittels des elektronischen Verfahrens beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragen, sodass Mitarbeiter den Nachweis bei einem Auslandsaufenthalt vorweisen können.



W. Böhm



N. Deparade



RA Wolfgang Böhm, Fachanwalt für Arbeitsrecht | wolfgang.boehm@gsk.de
RAin Nicole Deparade | nicole.deparade@gsk.de

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: PATENT BOX „DIY“: ERSTE HINWEISE DES ITALIENISCHEN FINANZAMTS

Art. 4 GvD Nr. 34/19 („Wachstumsdekret“) sowie die Verfügung Nr. 19/658445 haben die Möglichkeit der selbständigen Nutzung des Patent Box eingeführt, um dessen Gebrauch zu fördern. Es handelt sich um die Möglichkeit der teilweisen steuerlichen Entlastung der Erlöse aus der direkten (oder indirekten) Nutzung immateriellen Anlagevermögens, sofern diese Folge der R&D-Tätigkeit des Steuerzahlers sind, und zwar ohne vorherige Vereinbarung mit der Steuerverwaltung. Die Begünstigung kann jedes Jahr in drei Raten mittels Vorbereitung spezifischer Unterlagen benutzt werden. Der Steuerzahler muss die Verfügbarkeit dieser Unterlagen in seiner Steuererklärung angeben. Diese Option ist in Anbetracht der Möglichkeit der Nutzung eines Strafschutzes im Fall von Beanstandungen der Finanzverwaltung sorgfältig abzuwägen. Am 10. Februar wurde den Experten zur Begutachtung der Entwurf eines Rundschreibens vorgelegt, mit folgenden Ausführungen: (i) die unterlassene Vorbereitung der Unterlagen mit Zeitvermerk und elektronischer Unterschrift innerhalb der Einreichungsfrist der Steuererklärung führt zum Verfall der Begünstigung; (ii) die Unterlagen werden als angemessen erachtet, wenn sie insgesamt kohärent sind und alle für den logischen und den Berechnungsprozess notwendigen Elemente enthalten. Unklar ist jedoch, ob der Strafschutz auch bei Beanstandung des nexus ratio anwendbar ist, wenn die entsprechenden Kriterien und Informationen in den Unterlagen enthalten sind.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**

Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: BEPS MASSNAHMENPAKET

Infolge des am 29. und 30. Januar stattgefundenen Treffens der OECD- und G20 Länder, die am BEPS-Aktionsplan teilnehmen, haben 137 Länder Ihre Bemühungen bestätigt, eine Einigung hinsichtlich der Aktualisierung ihrer Steuergesetze auf der Grundlage der BEPS-Empfehlungen der OECD zu finden.

Es handelt sich hierbei um eine umfassende Reform der internationalen Steuergesetze in Bezug auf Verrechnungspreise, die eine weittragende Umverteilung des zu versteuernden Einkommens innerhalb der betroffenen Länder vorsieht. Die OECD empfiehlt unter anderem Mechanismen der „mandatory binding dispute prevention“. Die Vereinigten Staaten haben sich bislang dieser Verpflichtung entzogen, da sie die Auswirkungen dieser Reform auf die sogenannte „digital economy“ befürchten, in der sie eine dominante Marktposition innehaben.



M. Petrucci



PG&Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@pgpartners.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: BETEILIGUNGSNEUBEWERTUNGEN UND NICHT ANSÄSSIGE STEUERSUBJEKTE

Das Haushaltsgesetz 2020 hat die Beteiligungsneubewertung für nicht börsennotierte Gesellschaften, welche außerhalb der Betriebstätigkeit gehalten werden, wieder eingeführt. Nicht ansässige Subjekte müssen abwägen, ob diese Option für sie vorteilhaft ist und dabei auch die Territorialitäts- und Steuerpflichtbestimmungen für etwaige Veräußerungsgewinne berücksichtigen, welche aus der Abtretung dieser Beteiligungen resultieren. So sind beispielsweise Veräußerungsgewinne aus unwesentlichen börsennotierten Beteiligungen laut Art. 23 des TUIR für nicht ansässige Subjekte steuerfrei; zudem sieht Art. 5 des GvD Nr. 461/97 eine Steuerbefreiung für jene Veräußerungsgewinne aus unwesentlichen Beteiligungen vor, zu Gunsten von in White List Staaten ansässigen Subjekten. Es muss des Weiteren berücksichtigt werden, dass die Doppelbesteuerungsabkommen (Art. 13) allgemein eine ausschließliche Besteuerung im Land des Verkäufers vorsehen (und zwar unabhängig davon, ob es sich um wesentliche Beteiligungen handelt oder nicht). Eine Neubewertung könnte somit dann in Betracht gezogen werden, wenn es sich um unwesentliche, nicht börsennotierte Beteiligungen im Besitz von Nicht-White-List-Subjekten handelt, bzw. um wesentliche Beteiligungen, für welche kein DBA mit Italien besteht (z.B. im Falle des Fürstentums Monaco) oder für welche das DBA Ausnahmen von der aufgeführten ausschließlichen Besteuerung im Staat des Verkäufers vorsieht (siehe DBA mit Frankreich).



P. Pagani

HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: ABZUGSTEUER BEI LIZENZZAHLUNGEN

Inländische Einkünfte von ausländischen Lizenzgebern unterliegen in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht. Die Besteuerung dieser Einkünfte erfolgt in einem besonderen Verfahren, dem Steuerabzugsverfahren nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG). Erfolgen beispielsweise Lizenzzahlungen eines deutschen Unternehmens an ein in Italien ansässiges Unternehmen, hat das deutsche Unternehmen die Abzugssteuer von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag für das italienische Unternehmen einzubehalten und abzuführen.

Ausländische Lizenzgeber (Vergütungsgläubiger) können beim Bundeszentralamt für Steuern einen Antrag auf Entlastung von der deutschen Abzugsteuer nach § 50a EStG stellen, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für die in Deutschland erzielten Einkünfte eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Abzugsteuer vorsieht. Das DBA Deutschland – Italien sieht eine teilweise Steuerfreistellung mit einer Besteuerung von 5% vor.

Sofern die Lizenzzahlung stattgefunden hat, bevor die Freistellungsbescheinigung vorliegt, ist die Abzugsteuer in Höhe von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag anzumelden und abzuführen. Für den Differenzbetrag kann ein Antrag auf Erstattung beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden.



R. Mader



C. Hirtreiter



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für Internationales
Steuerrecht | R.Mader@mader-stadler.de
StBin Corinna Hirtreiter |
c.hirtreiter@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: STEUERNEUTRALER TAUSCH VON NICHT BEHERRSCHENDEN BETEILIGUNGEN

Der Art. 11bis des Gesetzesdekrets Nr. 34/19 hat in Art. 177 TUIR den Abs. 2bis eingefügt, der den Anwendungsbereich der Steuerregelung gemäß Abs. 2 desselben Artikels erweitert und nun auch für die Einbringung von Beteiligungen, durch welche die einbringende Gesellschaft die Kontrolle in der Empfänger-gesellschaft erwirbt oder erhöht, vorsieht. Insbesondere werden die in Folge der Einbringung erhaltenen Aktien oder Anteile, zum Zweck der Bestimmung des Einkommens der einbringenden Gesellschaft, auf der Basis des entsprechenden Anteils am Eigenkapital der Empfänger-gesellschaft bewertet. Genannte Steuerregelung ist i.S.d. Abs. 2bis nun auch dann anwendbar wenn (i) die eingebrachten Beteiligungen, insgesamt, ein Stimmrecht in der ordentlichen Gesellschafterversammlung von mehr als 2% oder 20% einräumen oder eine Beteiligung am Kapital oder Eigenkapital von mehr als 5% oder 25% darstellen, je nachdem ob es sich um auf geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere oder andere Beteiligungen handelt und (ii) die Beteiligungen in bestehende oder neu gegründete Gesellschaften eingebracht werden, die vollständig von der einbringenden Gesellschaften gehalten werden. Spezifische Regelungen sind vorgesehen, sofern Beteiligungen in einer Holdinggesellschaft Gegenstand der Einbringung sind. Ferner wurde zum Zweck der Anwendung der Steuerbefreiung laut Art. 87 TUIR, bei späterer Veräußerung der laut Abs. 2bis eingebrachten Beteiligungen, der Holding Period verlängert.



E. Iascone



K. Oberhauser



Avv. Euplio Iascone | eiascone@led-taxand.it
Dott.ssa Katrin Oberhauser | koberhauser@led-taxand.it

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: DER EINSEITIGE RÜCKTRITT DES ARBEITGEBERS VON EINEM LAUFENDEN TARIFVERTRAG IST RECHTSWIDRIG

Der it. Kassationsgerichtshof erklärte mit Urteil Nr. 21537/19 die einseitige Kündigung des anwendbaren Tarifvertrags durch den Arbeitgeber vor dessen Ablauf für unrechtmäßig, selbst mit angemessener Kündigungsfrist. Diese sei nur den Parteien, die den Tarifvertrag unterzeichnet haben, d.h. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, vorbehalten. Laut Kassationsgerichtshof darf der Arbeitgeber nicht einseitig vom Tarifvertrag zurücktreten, auch nicht mit der Begründung, dass dieser aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage übermäßig belastend sei. Daher ist der Arbeitgeber an den Tarifvertrag gebunden, auch wenn er sich von der jeweiligen Gewerkschaft distanziert. Der Arbeitgeber hat hingegen die Möglichkeit, von einem unbefristeten Tarifvertrag zurückzutreten. Denn ein Vertrag kann nicht alle Vertragsparteien auf ewig binden; dies würde die Entwicklung der Arbeitsbeziehungen hindern und den Zweck sowie die soziale Funktion der Tarifverhandlungen zunichtemachen. Es wird davon ausgegangen, dass der Rücktritt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Billigkeit und gutem Glauben und ohne Beeinträchtigung der immateriellen Arbeitnehmerrechte erfolgen muss. In diesem Fall besteht laut dem Kassationsgerichtshof keine Verpflichtung des Arbeitgebers, mit allen Gewerkschaften zu verhandeln und Tarifverträge abzuschließen. Die Fähigkeit, einen neuen Vertrag mit Gewerkschaften zu unterzeichnen, die den vorherigen nicht ausgehandelt und unterzeichnet haben, gehört zur Verhandlungsautonomie des Arbeitgebers.



V. De Luca



E. Cannone



Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone | elena.cannone@delucapartners.it

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: PIF-RICHTLINIE: UMSETZUNGSGESETZ IM RAHMEN DER VORPRÜFUNG GENEHMIGT

Der Ministerrat hat am 23. Januar im Rahmen der Vorprüfung ein Gesetzvertretendes Dekret zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie) genehmigt.

Dieses Dekret würde den Straftatenkatalog des GvD Nr. 231/01 erweitern, indem es die verwaltungsrechtliche Haftung auf die folgenden weiteren Tatbestandsmerkmale der Steuerstraftaten anwendet: falsche Erklärungen (Art. 4 GvD Nr. 74/00), unterlassene Erklärung (Art. 5 GvD Nr. 74/00) und Aufrechnung ohne Rechtsgrund (Art. 10quater GvD Nr. 74/00). Des Weiteren würden auch in den Straftatenkatalog aufgenommen: Betrug bei öffentlichen Lieferungen (Art. 356 it. Strafgesetzbuch), Betrug in der Landwirtschaft (Art. 2 Gesetz Nr. 898/86), Schmuggelei (Präsidialdekret Nr. 43/73), Amtsunterschlagung (Art. 314 it. Strafgesetzbuch) und Amtsmissbrauch (Art. 323 it. Strafgesetzbuch). Schließlich würde das Dekret die strafbewehrten Korruptionsstraftatbestände erweitern, indem die Entziehung von Geld oder Vermögenswerten aus dem Haushalt der Union oder ihrer anderen Organe hinzugefügt würden, wenn der Schaden 100.000 Euro übersteigt.

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | roberta.di.vieto@studiopirola.com
Avv. Daniele Ghedi | daniele.ghedi@studiopirola.com



R. Di Vieto



D. Ghedi

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

DEUTSCHLAND: DER TRANSPARENCY INTERNATIONAL KORRUPTIONSWAHRNEHMUNGSINDEX 2019

Transparency International („TI“) hat am 23.01.20 die inzwischen 25. Auflage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index / „CPI“) für das Jahr 2019 mit insgesamt 180 untersuchten Ländern veröffentlicht. Die Top Ten führen Dänemark und Neuseeland wie im Vorjahr an (jeweils mit 87 von 100 Punkten), dicht gefolgt von Finnland, Singapur, Schweden, der Schweiz, Norwegen und den Niederlanden. Deutschland ist nach Platz 11 im Vorjahr nun mit demselben Punktwert (80) auf Platz 9 in die Top Ten aufgerückt, gleichauf mit Luxemburg und vorbei an Kanada. Italien gelingt es, sich über die letzten Jahren hinweg stetig zu verbessern und erreicht nun mit 53 Punkten einen 51. Platz. Während die G7 Staaten insgesamt schlecht abschneiden, kann sich hingegen die EU gut mit einem Durchschnitt von 66 Punkten präsentieren. Die Reihenfolge unter den BRICS-Staaten hat sich nicht verändert. Der wichtige Außenhandelspartner China hat sich im Punktwert leicht von 39 auf 41 verbessert. Die Schlussgruppe setzt sich vor allem aus Ländern des afrikanischen Kontinents zusammen. Der Weltschnitt bleibt weiterhin bei niedrigen 43 Punkten. Erneut indiziert die TI CPI Datenanalyse eine klar erkennbare Kausalität zwischen Korruptionswahrnehmung und Instabilität rechtsstaatlicher Institutionen sowie dem Einfluss von Geld auf politische Macht. Diese Erkenntnisse müssen operativ in die Compliance Management Systeme international agierender Unternehmen eingepflegt werden.



E. Mayer

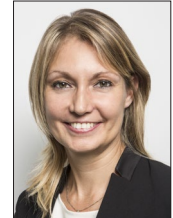
DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: NIS UND CYBER SECURITY

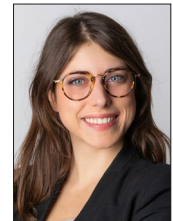
Die EU-Richtlinie 1148/16 (NIS) und die EU-Verordnung 2019/881 streben die Umsetzung einer Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Erreichung eines allgemeinen hohen Cybersicherheitsniveaus von Systemen, Netzwerken und Informationen an. Diese Regelungen verpflichten Anbieter von Grunddiensten in den Sektoren Energie, Verkehr, Banken und Gesundheitswesen sowie Anbieter von Digitaldiensten im Online-Handel und bei Cloud-Diensten, bei sonstiger Strafe bis zu 500.000 Euro, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen haben durch einen Risk Assessment Prozess ermittelt zu werden sowie organisatorische (z.B. Anwendung organisatorischer Cybersecurity-Modelle, Risk Analysis-Verfahren, Meldung von Vorfällen, geeignete Personalschulung, usw.) und technische Lösungen (z.B. IT/OT-Systeme, SCADA-Supervisory Control and Data Acquisition oder DCS-Distributed Control Systeme) zu umfassen. Der Gesetzgeber beabsichtigt durch einen Prozess, der nicht mehr auf die Ergreifung von standardmäßigen sondern risk-approached Maßnahmen gerichtet ist, eine Accountability-Kultur der Unternehmen, zur Erreichung eines besseren Schutzes der Vermögenswerte sowie der eigenen Netze, Informationssysteme, Daten und Betriebsgeheimnisse zum Vorteil des Corporate Welfare, zu definieren.

Avv. Nadia Martini, Associate Partner | nadia.martini@roedl.it
Dott.ssa Valeria Specchio, Junior Associate | valeria.specchio@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner



N. Martini



V. Specchio

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG ZUM ENTWURF FÜR EINE DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG IN SACHEN FINTECH

Am 07.02.20 hat das italienische Wirtschafts- und Finanzministerium eine öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Durchführungsverordnung in Sachen FinTech lanciert. Die neue Verordnung wird es FinTech-Unternehmen erlauben, neue IT-Dienstleistungen und -Produkte in den Bereichen Finanz-, Kredit- und Versicherungswesen unter der Aufsicht der zuständigen Behörde für höchstens 18 Monate zu testen.

Aufgrund der Durchführungsverordnung wird ein FinTech-Ausschuss eingerichtet werden, der den Auftrag hat, Ziele und Grundsätze für die Förderung der Finanztechnologie und Vorschläge für gesetzliche Regelungen zu erarbeiten sowie die Zusammenarbeit von Experten mit Institutionen und Behörden zu erleichtern.

Die Verordnung wird auch die Tätigkeiten, für die eine Testphase beantragt werden kann, die subjektiven und objektiven Anforderungen, die Zugangsmodalitäten und den operativen Bereich des Tests festlegen.

Um gezielt die Meinungen von Fachleuten einholen zu können, wurden zu dem Verordnungsentwurf eigens Fragen erarbeitet. Kommentare und Beiträge können bis zum 19.03.20 beim zuständigen Büro eingereicht werden.



C. Impalà



M. Licini

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: KONTROLLVERFAHREN BEI VERDERBLICHEN LEBENSMITTELN

Die Dritte Strafabteilung des it. Kassationsgerichtshofs hat mit Urteil Nr. 1434/20 den Rekurs gegen das Urteil des Landesgerichts Messina vom 04.02.19 abgewiesen, mit welchem der gesetzliche Vertreter einer S.r.l. (it. GmbH) wegen der Straftat gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes Nr. 238/62 (Übertretungen im Bereich Hygiene und Lebensmittel) zu einem Bußgeld von 1.000 Euro verurteilt wurde. Letzterer hatte nämlich Miesmuscheln eingelagert, bei denen im Rahmen von mikrobiologischen Kontaminationskontrollen eine Konzentration des Bakteriums Escherichia Coli über dem gesetzlichen Grenzwert festgestellt wurde. Der Berufungskläger wandte ein, dass die Laboranalysen unbrauchbar seien; insbesondere hätte er nie Kenntnis von den Analyseergebnissen der bakteriellen Belastung erhalten und hätte daher auch keine Nachprüfung derselben beantragen können.

Der Oberste Gerichtshof hat diesbezüglich nun festgehalten, dass die zur Analyse eingereichten Lebensmittel (Muscheln) verderblich waren und daher nur die Mitteilung über den Beginn der Überprüfungen notwendig war, um diesen beizuwohnen. Das entsprechende Unterscheidungskriterium in diesen Fällen sei eben die Unverderblichkeit der Proben, da es sonst (wie im vorliegenden Fall) physisch unmöglich wäre, die Analysen zu wiederholen.

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it



K. Pfeifer

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

DEUTSCHLAND: SCHADENSERSATZ BEI UNBERECHTIGTER KÜNDIGUNG EINES RAHMENVERTRAGES

Die Parteien hatten einen Rahmenvertrag über die Durchführung von Transportaufträgen geschlossen. Der Vertrag sah zwar als „Zielwert“ einen bestimmten Umsatz in einem bestimmten Zeitraum vor. Dieser sollte aber unverbindlich sein. Ein Mindestumsatz, eine Verpflichtung der Auftraggeberin, Transportaufträge zu erteilen und ein Schadensersatz wegen nicht erreichter Umsatzerwartungen waren ausdrücklich ausgeschlossen. Wegen eines Streits über eine Nebenvereinbarung kündigte die Auftraggeberin den Rahmenvertrag fristlos. Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 24.01.19 (18 U 57/09) der Schadensersatzklage der Auftragnehmerin stattgegeben, da ein Grund zur fristlosen Kündigung nicht bestand. Obwohl der Vertrag einen Anspruch auf Erteilung von Aufträgen ausdrücklich ausschloss, durfte die Auftraggeberin diesen nicht einfach ohne Grund kündigen. Andernfalls hätte es der Befristung des Vertrages und einer Regelung zur fristlosen Kündigung nicht bedurft. Die Auftragnehmerin musste entsprechende Kapazitäten vorhalten. Sie hatte daher grundsätzlich einen Anspruch, von der Auftraggeberin Aufträge zu erhalten. Durch die unberechtigte fristlose Kündigung hatte die Auftraggeberin diesen Vertrag verletzt. Die Auftragnehmerin hatte also Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach Meinung des Gerichts nach dem im Vertrag angegebenen „Zielwert“, auch wenn dieser unverbindlich war.



R. Budde

C/M/S

Law . Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG

ITALIEN: MANGELHAFTE PRODUKTE UND DAS RECHT DES VERBRAUCHERS AUF SCHADENERSATZ

Mit Urteil Nr. 1082 vom 20.01.20 befasste sich der it. Kassationsgerichtshof mit dem Verhältnis zwischen dem Zivilrecht und dem im Verbrauchergesetzbuch vorgesehenen Recht im Falle von Konformitätsmängeln der verkauften Waren. Obwohl Art. 130 Abs. 2 GvD Nr. 206/05 nicht ausdrücklich das Recht auf Schadenersatz für die durch die nicht erfüllende Partei verursachten Schäden vorsieht (sondern nur die Reparatur der Ware, den Ersatz derselben, die Minderung des Preises und die Aufhebung des Vertrages abdeckt), bedeutet dies nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs nicht, dass der Verbraucher das Recht auf Schadenersatz nicht geltend machen kann. Dasselbe fällt jedoch unter „die Rechte, die dem Verbraucher durch andere Vorschriften des italienischen Rechtssystems zugestanden werden“, wie im Art. 135 des Verbrauchergesetzbuches vorgesehen. Dieser Schlussantrag ist nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs vorzuziehen, wenn man bedenkt, dass das Sonderrecht einen höheren Schutzstandard sowohl als das ordentliche italienische Recht als auch als die Richtlinie 44/99 (über den „Verkauf und die Garantien von Verbrauchsgütern“) zuschreibt. Angesichts dessen, kann der Verbraucher – im Falle von Konformitätsmängeln der verkauften Waren – alle gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel – einschließlich des Schadenersatzes – geltend machen, und nicht nur die, die im Sonderrecht mit den spezifischen Verbraucherschutzvorschriften vorgesehen sind.



D. Bracchi



M. Secchi

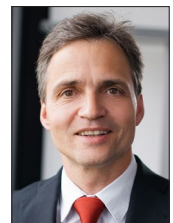


Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
 Avv. Marco Secchi | marco.secchi@agnoli-giuggioli.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: SALUMI VOR GERICHT

„Prosciutto di Parma“: Der Schinken ist bekannt und beliebt, die Bezeichnung als Ursprungsbezeichnung nach der VO 1151/12 unionsweit gesetzlich geschützt. „Geschützt“ bedeutet u.a., dass eine „widerrechtliche Anspielung“ unzulässig ist. Heißt das, dass man einen in der Gegend von Parma hergestellten Culatello nicht als „di Parma“ vertreiben darf? Jedenfalls nicht in Deutschland, sagt der Bundesgerichtshof, und gibt einer Klage des Consorzio del Prosciutto di Parma gegen ein Unternehmen statt, das seinen Culatello auch als „di Parma“ u.a. in Deutschland verkaufen wollte. Der Beklagte hatte sich vor allem damit verteidigt, dass jeder in Italien verstehe, dass der Culatello und der Prosciutto zwei verschiedene Produkte seien, nicht zuletzt deshalb, weil die – allerdings nicht registrierte – Bezeichnung „Culatello di Parma“ in Italien schon lange gebräuchlich sei. Den BGH hat das nicht überzeugt. Jedenfalls in Deutschland könne der Verbraucher glauben, der Culatello und der Prosciutto hätten mehr gemeinsam, als einfach „di Parma“ zu sein, davor müsse man ihn und die im Consorzio zusammengeschlossenen Hersteller schützen (BGH Urt. v. 12.12.19, I ZR 21/19).



K. Bott



RA Dr. Kristofer Bott | k.bott@gvw.com

ENERGIERECHT

ITALIEN: EIGENVERBRAUCH-STROMGEMEINSCHAFTEN EINGEFÜHRT

Der Verfassungs- und der Haushaltsausschuss der Abgeordnetenversammlung haben im sog. „Milleproroghe“-Dekret eine Regelung aufgenommen, die in Italien die Möglichkeit einführt, Eigenverbrauchs-Stromgemeinschaften auf experimenteller Basis zu betreiben, womit die für Juni 2021 vorgesehene Umsetzung der RED II Richtlinie (2018/2001/EU) antizipiert wird. Alle in den erneuerbaren Energien tätigen Akteure sind sich darüber einig, dass dieses in vielen anderen EU-Ländern bereits verwendete Instrument – man denke zum Beispiel an das deutsche Mieterstrommodell – eine für Familien und Unternehmen äußerst wertvolle Möglichkeit darstellt, erneuerbare Energien zu nutzen. Waren bis dato zum Beispiel kollektive Wohneigentümer in den Großstädten de facto von der Nutzung der erneuerbaren Energien ausgeschlossen, können diese nun die Installation von Photovoltaikanlagen planen und sich an einer Stromgemeinschaft beteiligen, um die Stromrechnungen zu senken. Die hierfür eingerichteten Gemeinschaften müssen das bestehende Stromnetz nutzen und die entsprechenden Netzgebühren, auch für den Eigenverbrauch, tragen, während lediglich neue EE-Anlagen mit maximal 200kW genutzt werden dürfen. Es wird nicht möglich sein, das Regime des sog. „scambio sul posto“ zu nutzen oder die Fördertarife des zuletzt verabschiedeten Förderdekrets zu beziehen. Vorgesehen ist die Einführung eines finanziellen Anreizes, der den Eigenverbrauch zusätzlich fördern soll.



G. Sposato

Rödl & Partner

Avv. Gennaro Sposato (LLM) | gennaro.sposato@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

FINANZ- UND BANKRECHT

DEUTSCHLAND: NEUE GELDWÄSCHERECHTLICHE PFLICHTEN

Die Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie (EU-Richtlinie Nr. 2018/843 v. 30.05.18) wurde in Deutschland zum 01.01.20 umgesetzt. Seither haben geldwäscherechtlich Verpflichtete bei Begründung einer Geschäftsbeziehung einen Transparenzregistrauszug des Geschäftspartners einzuholen und auftretende Unstimmigkeiten an das Transparenzregister zu melden.

Zudem statuiert das deutsche Geldwäschegesetz nun für Unternehmen mit Sitz im Ausland eine Pflicht zur Mitteilung von Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten an das deutsche Transparenzregister, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer in Deutschland gelegenen Immobilie zu erwerben. Dies gilt nicht, wenn sie die betreffenden Angaben bereits an ein anderes Register eines EU-Mitgliedstaates übermittelt haben.

Ferner haben nun Notare im Rahmen von Immobilientransaktionen vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Solange einer der Vertragspartner dieser Pflicht oder ein Vertragspartner mit Sitz im Ausland seiner Transparenzregisterrückmeldungspflicht (s.o.) nicht nachgekommen ist, besteht insoweit ein Beurkundungsverbot.



H. Feiler



JW. Kröger



RA Dr. Harald Feiler | harald.feiler@gsk.de
RA Jan-Wolfgang Kröger | jan-wolfgang.kroeger@gsk.de

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: NEUE OBLIEGENHEITEN FÜR GESELLSCHAFTEN

Art. 375 GvD Nr. 14 vom 12.01.19 (sog. Kodex der Unternehmenskrise) hat einen zweiten Absatz in den Art. 2086 it. ZGB eingeführt. Hierdurch werden Gesellschaften allgemein verpflichtet, sich organisatorisch, administrativ und buchhalterisch im Hinblick auf die Art und die Dimensionen des Unternehmens so aufzustellen, dass eine eventuelle Krise möglichst schnell entdeckt und unverzügliche Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen werden können. Die Vorschrift tritt zwar erst am 14. August in Kraft, doch gilt diese Pflicht bereits für alle S.r.l. (it. GmbHs) und S.p.A. (it. AGs), die die Voraussetzungen gem. Art. 2477 überschreiten und verpflichtet sind, ein Aufsichtsorgan (Beisitzer oder Aufsichtsrat) oder einen Rechnungsprüfer einzusetzen. Die Voraussetzungen des Art. 2477 it. ZGB sind durch den Kodex der Unternehmenskrise geändert worden, womit de facto die Anzahl der dieser Verpflichtung unterliegenden Gesellschaften erweitert und die Frist für die Anpassung an die neuen Vorschriften auf den 16.12.19 festgelegt worden ist. Einer Schätzung der nationalen Steuerberaterkammer zufolge scheinen nur 27,6% der 104.000 verpflichteten Gesellschaften Vorkehrungen getroffen zu haben. Ab dem 14.08.20 sind Beisitzer und Aufsichtsräte verpflichtet, Krisensituationen unverzüglich der Einrichtung zur Bewältigung der Krise (OCRI), die durch das GvD Nr. 14/19 eingeführt worden ist, zu melden.



S. Grigolli

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it

DEUTSCHLAND: BGH BREMST INSOLVENZANFECHTUNG (EIN WENIG) – RECHTSSICHERHEIT?

Mit Urteil vom 19.09.19 (Az: IX ZR 148/18) hat der BGH die Insolvenzanfechtung („schärfstes Schwert“ des Insolvenzverwalters) etwas entschärft. Auch in der Krise bezahlen Schuldner häufig Leistungen, die für den Betrieb notwendig sind. Solange der Schuldner unrentabel arbeitet (was oft der Fall sein wird, sonst wäre er kaum in eine Krise geraten), unterstellt man ihm dabei den Vorsatz, die anderen Gläubiger zu benachteiligen (weil die Fortführung des Unternehmens diesen – angeblich – nichts nützt). Es kommt aber auch auf die Perspektive des Lieferanten an: Bei ihm kann die Kenntnis vom Vorsatz des Schuldners nur angenommen werden, wenn auch er weiß, dass das Unternehmen weiter Verluste macht. Darlegungs- und Beweislast treffen nun den Insolvenzverwalter.

Der BGH mildert also seine bisherige Rechtsprechung zugunsten der Lieferanten ein wenig ab, bietet aber mit seinen subjektiven Kriterien (ob der Schuldner von einem „anfechtungsrechtlich unbedenklichen“ Willen geleitet ist, und ob ihm bei Zahlung einer Rechnung der Nachteil für die Gläubigersamtheit bewusst war) nach wie vor wenig Rechtssicherheit. Für Schuldner in der Krise und ihre Lieferanten ist das ärgerlich. Immerhin hat der Gesetzgeber 2017 das „Bargeschäft“ (i.S.d. unmittelbaren Austausch gleichwertiger Leistungen) wiederbelebt: Vor Insolvenzanfechtung einigermaßen geschützt ist aber nur, wer Verträge diszipliniert dokumentiert und zügig abwickelt.



A. Seitz



F. Sali



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
RA und Avv. Fabio Sali, LL.M. Eur. |
f.sali@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: MWST.-VORANMELDUNG IV. QUARTAL 2019 UND MWST.-JAHRESERKLÄRUNG 2020

Die MwSt.-Vorankmeldung (auf ital. „LIPE“), die sich auf das letzte Quartal 2019 bezieht, muss innerhalb des letzten Tages des zweiten Monats ab dem Bezugsquartal und somit innerhalb den 02.03.20 telematisch übermittelt werden (Art. 21bis Gesetzesdekret Nr. 78/10). Mit dem Gesetzesdekret Nr. 34/19 wurde eine Neuerung bezüglich der LIPE eingeführt, die sich auf den neuen Abschnitt „Quadro VP“ bei der MwSt.-Jahreserklärung 2020 bezieht. Jene Subjekte, die eine MwSt.-Nummer besitzen, haben die Möglichkeit, die Buchhaltungsdaten der LIPE des vierten Quartals im Rahmen der MwSt.-Jahreserklärung mitzuteilen und somit kann eine doppelte Übermittlung vermieden werden. Das „Quadro VP“ ist jenen Steuersubjekten vorbehalten, die von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch machen wollen und die die MwSt.-Jahreserklärung innerhalb Februar 2020 präsentieren. Der neue Abschnitt „Quadro VP“ darf nicht ausgefüllt werden, sofern die Jahreserklärung nach der vorgenannten Frist übermittelt wird. Auch im Jahr 2020 (wie bereits 2019) besteht die Möglichkeit, das „Quadro VH“ der MwSt.-Jahreserklärung auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigt, die unvollständigen oder falschen Daten der LIPE der ersten drei Quartale zu übermitteln, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Überschreitet man die Frist vom 02.03.20 für die Präsentation des LIPE betreffend den letzten Trimesters 2019, werden Verwaltungsstrafen i.H.v. 500 bis 2.000 Euro verhängt (Gesetzesdekret Nr. 471/97).



S. Zanetti



H. Felderer

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Società für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr.ssa Serena Zanetti | serena.zanetti@data.bz.itDr.ssa Hannah Felderer | hannah.felderer@data.bz.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: ERWEITERUNG DER TÄTIGEN REUE AUF LOKALE STEUERN

Das Gesetzesdekret Nr. 124/19, mit Änderungen umgesetzt mit Gesetz Nr. 157 vom 19.12.19 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 301 am 24.12.19), hat die tätige Reue (und damit die Möglichkeit der Berichtigung von Gesetzesverstößen betreffend Steuerzahlungen durch Zahlung von Strafen in reduzierter Höhe) auch auf lokale Steuern erweitert. Insbesondere hat die mit dem Umsetzungs-gesetz in das Gesetzesdekret Nr. 124 eingefügte Bestimmung Art. 13 des GvD Nr. 472 vom 18.12.97, welcher die tätige Reue regelt, geändert, indem Absatz 1bis gestrichen wurde.

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der steuerrechtlichen Compliance der Steuerzahler auch hinsichtlich Verstößen betreffend diese Art von (regionalen und lokalen) Steuern. Hinderungsgrund für die Anwendung der tätigen Reue ist jedoch die Zustellung einer formellen Beanstandung durch die lokalen Behörden: Es ist nicht möglich, sich im Fall einer Steuerprüfung auf tätige Reue zu berufen, wie zum Beispiel im Fall der Zustellung eines Fragebogens, oder im Fall der Prüfung vor Ort am Sitz des Steuerzahlers.



L. Occhetta



I. La Candia

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Luca Occhetta | luca.occhetta@studiopirola.comDott. Ignazio La Candia | ignazio.la.candia@studiopirola.com

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: EINKOMMENSSTEUERABZUG FÜR FASSADENARBEITEN (BONUS FACCIATE)

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 wurde ein neuer Steuerabzug eingeführt, der „Bonus facciate“ genannt wird und 90% der im Jahr 2020 getragenen, dokumentierten Kosten für die Sanierung bzw. Renovierung von Gebäudefassaden umfasst, worunter auch nur die Reinigung oder der Außenanstrich fällt.

Unbeschadet der bereits vorgesehenen Steuerbegünstigungen für Bauarbeiten und energetische Gebäudesanierungen sind nun auch Eingriffe an Außenwänden, Balkons oder an Ornamenten bzw. Friesen absetzbar.

Es sind Einschränkungen bezüglich des Standortes der Gebäude vorgesehen, für die bei Nichtanwendbarkeit des „Bonus facciate“ der ordentliche Steuerabzug Anwendung findet. Der Abzugsbetrag ist auf zehn Jahresraten zum jeweils gleichen Betrag aufzuteilen.

Die Kosten sind mittels Überweisung per Bank oder Post zu bezahlen, wobei der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerbegünstigten ebenso wie die Steuernummer oder die USt-IdNr. des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt, anzugeben sind.



S. Amoroso

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@deinternational.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@deinternational.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.